



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Hausordnung

der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hausrecht.....	3
§ 3 Ordnung des Verkehrs	4
§ 4 Betreten der Dienstgebäude.....	4
§ 5 Nutzung der Räume	4
§ 6 Ordnung innerhalb der Räume.....	5
§ 7 Aufzugsanlagen	5
§ 8 Aushänge und Sonstiges	5
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Verhalten im Notfall	6
§ 11 Verhalten bei Diebstählen, Einbrüchen, Vandalismusschäden und Fundsachen	6
§ 12 Sonstige Ordnungen.....	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlage 1 - Hausverfügung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie das gesamten Gelände der HSPV NRW (Zentralverwaltung, Abteilungen, Studienorte und Außenstellen).
- (2) Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen, die sich auf den Grundstücken und in den Gebäuden der HSPV NRW aufhalten, verbindlich. Mit Betreten des Geländes der HSPV NRW erkennt jede Besucherin/ jeder Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (FHGD) ist die Präsidentin oder der Präsident für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten geht das Hausrecht auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten über.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitglieder oder Angehörige der HSPV NRW mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Sie nehmen diese Funktion als sog. *Hausverantwortliche* wahr. Hausverantwortliche sind in den Abteilungen die Leiterinnen oder Leiter der Abteilung, sowie in Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung die jeweiligen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Studienorte und der Außenstellen der HSPV NRW.
- (3) Die oder der jeweilige Hausverantwortliche ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der Aufgaben durch eine/einen von ihr/ihm zu bestimmende/bestimmenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten zu lassen.
- (4) In den Räumen, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, übt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Veranstaltung das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung aus.
- (5) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und in Beschwerdefällen ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu unterrichten. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung liegen vor:
 1. bei erheblichen Störungen oder Behinderungen des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes, der Tätigkeit der Gremien oder der Verwaltung;
 2. beim widerrechtlichen Eindringen in die Räume der HSPV NRW;
 3. bei der Weigerung, den Weisungen der oder des Hausverantwortlichen nachzukommen (insbesondere Verlassen des Gebäudes, Verlassen des Geländes);
 4. bei Zerstörungen oder Beschädigungen von Gebäuden, Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten;
 5. wenn es in den von der Hausordnung erfassten Bereichen zu strafbaren oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen kommt (insbesondere Handlungen gegen Personen).

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit dieser Hausordnung stehen (insbes. Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Nötigung). Die eigenen Rechte der Betroffenen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Ordnung des Verkehrs

- (1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts und insbesondere der Straßenverkehrsordnung finden auf dem gesamten Gelände der HSPV NRW Anwendung und werden für verbindlich erklärt.
- (2) Das Befahren des Geländes der HSPV NRW erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände der HSPV NRW beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- (3) Vor den Gebäuden der Hochschule und auf den eigenen Parkflächen dürfen Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Eingänge, Rettungswege, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten; auf ausgewiesenen Sperrflächen und Parkverbotsflächen ist das Parken unzulässig. Bei ordnungswidrigem Parken und insbesondere aus Sicherheitsgründen können Fahrzeuge auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Auf Parkplätzen, die auf dem Gelände der HSPV NRW als Behindertenparkplätze ausgewiesen sind, darf nur mit einem gültigen amtlichen, sichtbar ausgelegtem Parkausweis für Schwerbehinderte geparkt werden.

§ 4 Betreten der Dienstgebäude

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten zum Betreten der einzelnen Dienstgebäude werden jeweils durch Aushang in den Eingangsbereichen oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben. Dies gilt auch für den Fall geänderter oder eingeschränkter Öffnungszeiten.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, insbesondere in Lehrveranstaltungen gilt grundsätzlich als Störung des dienstlichen Betriebs und ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen können Hunde nach Absprache und mit vorheriger Genehmigung des Vorgesetzten und des Hausverantwortlichen mit zum (Büro-)Dienst gebracht werden, wenn der dienstliche Betrieb dadurch nicht gestört wird. Das Mitbringen von medizinischen Begleithunden (Assistenzhunden) ist von den vorgenannten Regelungen ausgenommen.
- (3) Die Benutzung von Segways, Rollern, Inlinern, Skateboards etc. innerhalb der Dienstgebäude ist verboten. Private Fahrräder dürfen nicht mit in das Dienstgebäude gebracht werden, sofern sie nicht platzsparend ins Haus getragen werden können (Gepäckstück).

§ 5 Nutzung der Räume

- (1) Die Nutzung der Räume zu Zwecken, die nicht denen der HSPV NRW entsprechen, ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mietbedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der HSPV NRW gestattet.
- (2) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte kann nur auf Antrag und nach Genehmigung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter erfolgen, sofern mietvertragliche Vereinbarungen der Überlassung nicht widersprechen.
- (3) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der HSPV NRW dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.

§ 6 Ordnung innerhalb der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungen der HSPV NRW sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher haftbar gemacht.
- (2) Die Verantwortlichen und die Nutzer der Räume sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird. Elektrisch betriebene Geräte sind, soweit dies betriebsbedingt möglich ist, auszuschalten. Sofern dies nicht automatisch geschieht, sind Außenjalousien nach Ende der Veranstaltung hochzufahren, dies gilt zur Vermeidung von Schäden gleichermaßen bei stürmischem Wetter.
- (3) Die Einhaltung energiesparender Maßnahmen obliegt allen Nutzern der Gebäude der HSPV NRW. Hierzu gehören insbesondere: kurzfristiges Lüften der Räume in der Heizperiode, Vermeidung überhöhter Raumtemperaturen durch das Regulieren der Heizkörperventile und dem Nutzungszweck angepasster Einsatz von elektrischer Beleuchtung.
- (4) Räume mit betriebstechnischen Anlagen (z.B. Heizungsräume, Klimatechnik, Aufzugstechnik, Serverräume) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Während der Dienstzeit sind die Diensträume auch bei kurzfristiger Abwesenheit zu verschließen.

§ 7 Aufzugsanlagen

Bei Benutzung der Aufzugsanlagen sind die Benutzungsanweisungen, Verbote und Beschränkungen unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des Personals der Hausverwaltung muss Folge geleistet werden. Bei Brandalarm darf der Aufzug nicht benutzt werden.

§ 8 Aushänge und Sonstiges

- (1) Aushänge und Flugzettel sind nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- (2) Werbung darf nur in Abstimmung mit den Hausverantwortlichen ausgelegt bzw. aufgehängt oder verteilt werden.
- (3) Das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten, Münzkopiergeräten und sonstigen Geräten bedarf der Genehmigung des für Liegenschaften zuständigen Dezernates der HSPV NRW. Die Genehmigung ist im Rahmen der Antragsstellung der Bedarfsstelle über das elektronische Beschaffungsmanagementsystem zu dokumentieren (Mitzeichnung Dezernat für Liegenschaften).

§ 9 Haftung

- (1) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der, auf das Gelände der HSPV NRW eingebrachten Sachen haftet die HSPV NRW nur in den gesetzlich geregelten Fällen.
- (2) Die Haftung der HSPV NRW und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Geländes der HSPV NRW verbindlich anerkannt.
- (3) Die HSPV NRW haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf ihrem Gelände aufhalten.

§ 10 Verhalten im Notfall

- (1) Bei Brand- und Notfällen ist telefonisch die erforderliche Hilfe durch Feuerwehr bzw. Polizei herbeizuholen. Die Aushänge der Brandschutzordnung („Verhalten im Brandfall“, „Alarmplan“) sind zu beachten.
- (2) Mitglieder und Angehörige der HSPV NRW sind verpflichtet, Schäden oder drohende Schäden an den Gebäuden oder an den Einrichtungen unverzüglich der örtlichen Verwaltung anzuzeigen.

§ 11 Verhalten bei Diebstählen, Einbrüchen, Vandalismusschäden und Fundsachen

- (1) Diebstähle, Einbrüche und Schäden durch Vandalismus sind dem örtlich zuständigen Studienort oder gegebenenfalls der Zentralverwaltung der HSPV NRW unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gegen Diebstähle, Einbrüche und Vandalismusschäden werden durch die örtlich zuständigen Studienorte oder der Zentralverwaltung Strafanzeigen und Strafanträge gegen unbekannt erstattet. Über die Erstattung von Strafanzeigen und Strafanträgen gegen Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Gegebenenfalls ist die Ausbildungsleitung, bzw. das Präsidium zu informieren. Die eigenen Rechte der Betroffenen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Fundsachen sind unverzüglich bei der örtlichen Verwaltung der HSPV NRW abzugeben.

§ 12 Sonstige Ordnungen

- (1) In der HSPV NRW gelten neben der Hausordnung weitere Ordnungen, Verordnungen und Verfügungen, die dem jeweils betroffenen Personenkreis in gesonderter Form bekannt gegeben werden (Aushang, Amtliche Mitteilungen, Intranet) bzw. allgemein veröffentlicht werden, sofern die Belange aller Angehörigen, Mitglieder und Besucherinnen oder Besucher berührt werden.
- (2) Zu den Ordnungen/ Verordnungen gehören insbesondere die Brandschutzordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Versammlungsstättenverordnung sowie die Nutzungsordnungen für die Bibliotheken und die IT-Schulungsräume.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Gelsenkirchen, den 25.10.2024



Martin Borntreger
Präsident der HSPV NRW



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

An alle Mitglieder und Angehörige der HSPV NRW

Zentralverwaltung
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Julia Schümann
organisation@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 -1659 -2412

Seite 1 von 1

24.10.2024

Hausverfügung

Auslegen und Verteilen von Werbemitteln gewerblicher Repetitorien

In der Vergangenheit ist an Studienorten der HSPV NRW immer wieder Werbung gewerblicher Repetitorien für die Teilnahme an deren kostenpflichtigen Seminaren durch deren Beauftragte erfolgt, teilweise auch durch Studierende der HSPV NRW (insbesondere mit Plakaten und Flyern). Diese Werbung steht nicht im Interesse der HSPV NRW und ist den Repetitorien an einzelnen Studienorten bereits ausdrücklich untersagt worden.

Aus gegebenem Anlass möchte ich daher auf die Regelungen der Hausordnung der HSPV NRW zum Umgang mit dem Auslegen und Verteilen von Werbemitteln aufmerksam machen:

Gemäß § 8 der Hausordnung darf Werbung nur in Abstimmung mit den Hausverantwortlichen ausgelegt bzw. aufgehängt oder verteilt werden.

Hiermit wird ausdrücklich das Auslegen und Verteilen von Werbemitteln gewerblicher Repetitorien in den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der HSPV NRW untersagt.

Aushänge und das Verteilen von Werbeflyern an den Studienorten sind im Übrigen immer mit der jeweiligen Verwaltungsleitung abzusprechen.

Ich bitte für die Einhaltung dieser Regelung Sorge zu tragen.

Martin Bornträger

Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW